

## Standards im Busverkehr

### der VVS-Verbundlandkreise

Stand: 17.04.2015

#### Präambel

Um weiterhin ein attraktives ÖPNV-Angebot in den Verbundlandkreisen zu gewährleisten und den Zugang zu den Beförderungsangeboten möglichst einfach zu gestalten, gelten die folgend, definierten einheitlichen Standards sowie Kriterien zur Qualitätssicherung. Die Verpflichtung zur Einhaltung weiterer, z. B. in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen vorgegebener Standards bleibt hiervon unberührt.

Die Einhaltung der Standards ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Verantwortung dafür trägt der Verkehrsunternehmer (VU). Der Aufgabenträger (AT) behält sich vor, jederzeit Kontrollen zu Überprüfung der Einhaltung der Standards durchzuführen. Die Standards gelten auch für Subunternehmer.

#### Inhalt

##### **1. Anforderungen an den Betrieb**

- 1.1. Betriebspflicht
- 1.2. Meldepflicht bei Fahrplanänderungen
- 1.3. Ermittlung von Echtzeitdaten
- 1.4. Anschluss-Sicherung
- 1.5. Ereignis-Management-System (EMS)
- 1.6. Haltestellen

## **2. Fahrzeuge**

### 2.1. Grundsatz

### 2.2. Fahrzeugkategorien

#### 2.2.1. Fahrzeugkategorie A – Neufahrzeuge

#### 2.2.2. Fahrzeugkategorie B

#### 2.2.3. Fahrzeugkategorie C

#### 2.2.4. Personenanhänger

## **3. Fahr- und Verkaufspersonal**

### 3.1. Anforderungen an das Personal

## **4. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit**

### 4.1. Kontaktmöglichkeit

### 4.2. Außenwerbung

## **5. Vertrieb und Beschwerdemanagement**

### 5.1. Vertrieb (Tarif und Verkauf)

#### 5.1.1. Anwendung des Verbundtarifs

#### 5.1.2. Fahrausweise

#### 5.1.3. Verkauf in den Fahrzeugen

### 5.2. Beschwerdemanagement

## 1. Anforderungen an den Betrieb

### 1.1 Betriebspflicht

Der Verkehrsunternehmer hat für einen geordneten und vertragsgemäßen Betriebsablauf zu sorgen. Die Vorhaltung eines Notfall- und Störungsmanagement mit der kurzfristigen Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen innerhalb eines Fahrzeugumlaufs, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten, obliegt dem Verkehrsunternehmen.

Bei „Absehbaren Betriebsstörungen“ hat das Verkehrsunternehmen den VVS und die Aufgabenträger unverzüglich über die Ursache und die verkehrlichen Auswirkungen der Störung zu informieren. Das Verkehrsunternehmen hat die Fahrgäste im Voraus und während der Dauer der Betriebsstörung über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alternative Bedienungen zu informieren (Aushang Sonderfahrplan, Ansage im Fahrzeug, geänderter Linienweg, alternative Bedienungen).

Bei „Sonstigen Betriebsstörungen“ hat das Verkehrsunternehmen den VVS und die Aufgabenträger unverzüglich über die Ursache und die verkehrlichen Auswirkungen der Störung zu informieren. Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alternative Bedienungen zu informieren. Bei länger als 6 Stunden andauernden Betriebsstörungen hat das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste analog zu den oben genannten Regelungen bei „Absehbaren Betriebsstörungen“ zu informieren.

Die entsprechenden Informationen zu Betriebsstörungen sind dabei vom Verkehrsunternehmen direkt in das Ereignis-Management-System (nachfolgend EMS genannt) einzugeben.

Weitere Details und Regelungen finden sich in den VVS-Standards zur Verbundintegration in Verbindung mit den Anlagen: yx „Fahrplan“ und xz „Teilnahme am EMS“.

### 1.2 Meldepflichten bei Fahrplanänderungen

#### 1.2.1 Meldepflicht bei Fahrplanänderungen

Bei Änderungen des Fahrplans muss das Verkehrsunternehmen seiner Meldepflicht gegenüber dem VVS nachkommen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- Jährlicher Fahrplanwechsel: spätestens 8 Wochen vor Fahrplanwechsel
- Unterjährige Fahrplanänderungen: 2 Wochen ohne Ausgabe eines gedruckten Mediums
- Unterjährige Fahrplanänderungen: 4 Wochen mit Ausgabe eines gedruckten Mediums
- dispositive Änderungen: spätestens eine Woche nach Durchführung

#### 1.2.2 Meldepflicht beim Leistungsangebot

Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, kostenfrei die tatsächlich erbrachten Leistungen im Linienverkehr einschließlich regelmäßiger Verstärkerleis-

	tungen gegenüber dem Aufgabenträger und des VVS vollumfänglich offenzulegen.
<b>1.3 Ermittlung und Weitergabe von Echtzeitdaten</b>	<p>Das Verkehrsunternehmen ist zur kostenlosen Bereitstellung von Echtzeit-Daten über die definierten Schnittstellen gemäß VDV-Schriften 454 und 453 verpflichtet. Dazu bestehen zwei Möglichkeiten:</p> <p>A) Die Teilnahme am mandantenfähigen rechnergestützten Betriebsleitsystem (nachfolgend RBL genannt) light des VVS und dazugehörige Bereitstellung betrieblicher Daten (z.B. Umläufe) durch das Verkehrsunternehmen.</p> <p>B) Die Lieferung von Echtzeitdaten aus einem eigenen Intermodal Transport Control System (nachfolgend ITCS genannt) des Unternehmens. Die Füllung der Datenfelder in der Echtzeitschnittstelle muss dann nach den Vorgaben des VVS erfolgen.</p> <p>Dabei hat das Verkehrsunternehmen die technischen Voraussetzungen für die Ermittlung von Echtzeit-Daten in den Fahrzeugen in Absprache mit dem VVS sicher zu stellen. Echtzeitdaten werden zur Kundeninformation und zur Qualitätssicherung heran gezogen.</p> <p>Weitere Details regeln die VVS-Standards zur Verbundintegration in Verbindung mit der Anlage: xy „Lieferung von Echtzeitdaten“.</p>
<b>1.4 Anschluss-Sicherung</b>	Die Anschlüsse an übergeordnete ÖPNV-Verkehrslinien (Regionalzüge, S-Bahn-Linien, Stadtbahn-Linien, im Regionalverkehr auch zu Regionalbahnen und Buslinien) müssen in betrieblich vertretbaren Grenzen im Zu- und Abbringerverkehr mit Bussen sichergestellt werden. Zur Anschlusssicherung sind die technischen Möglichkeiten des RBL- und ITCS-Systems zu nutzen.
<b>1.5 Ereignis-Management-System (EMS)</b>	<p>Das Verkehrsunternehmen hat sich am Betrieb eines Ereignismanagementsystems (EMS) zu beteiligen. Dazu steht das Eingabeprogramm EMS des VVS kostenlos zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen gibt über dieses Programm Meldungen über Betriebsstörungen und Fahrplanänderungen ein.</p> <p>Die Bereitstellung der Informationen zu geplanten Fahrplanänderungen einschließlich Baustellen mit Auswirkungen auf den Betrieb sowie Verstärkungen bei Großveranstaltungen und allen Betriebsstörungen im EMS des VVS muss von Mo-Fr von 9:00-17:00 Uhr durch das Verkehrsunternehmen erfolgen/sichergestellt sein.</p> <p>Weitere Details regeln die VVS-Standards zur Verbundintegration in Verbindung mit der Anlage xz „Teilnahme am EMS“.</p>
<b>1.6 Haltestellen</b>	In den jeweiligen VABs werden die Haltestellenzuständigkeiten genannt. Die Detailgestaltung der Haltestellen ist in den „Richtlinien Haltestellenausstattung“ des VVS geregelt.
<b>2. Fahrzeuge</b>	

<p><b>2.1 Grundsatz</b></p>	<p>Alle Fahrzeuge müssen betriebssicher und fahrbereit sein sowie den rechtlichen Bestimmungen entsprechen (PBefG, BOKraft, StVZO, UVV etc.).</p> <p>Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Verkehrsunternehmens. Darüber hinaus ist er verantwortlich, dass alle technischen Einbauten in den Fahrzeugen funktionsfähig und in Betrieb sind.</p> <p>Der Subunternehmer hat auf den Fahrzeugen einen Hinweis anzubringen, dass er im Auftrag des Inhabers der Linienverkehrsgenehmigung verkehrt (z. B. mittels Steckschild an der Frontscheibe).</p> <p>Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge werden in drei Qualitätskategorien (A, B, C) unterteilt. Sie haben die Mindestanforderungen und entsprechend der einzelnen Kategorien differenzierte Ausstattungskriterien zu erfüllen. Fahrzeuge der Kategorie A und B sind im Regelverkehr einzusetzen. Fahrzeuge der Kategorie C dürfen nur als Verstärker- oder Ersatzfahrzeug eingesetzt werden.</p>
<p><b>2.2 Fahrzeugkategorien</b></p>	<p><b>2.2.1 Fahrzeugkategorie A – Neufahrzeuge</b> Dies sind Fahrzeuge, die speziell für die bestellten Leistungen bei Fahrzeugherstellern fabrikneu beschafft werden. Sie müssen der Anlage 1 „Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie A – Neufahrzeuge“ und der Anlage 4 „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge“ entsprechen.</p> <p><b>2.2.2 Fahrzeugkategorie B</b> Dies sind Fahrzeuge die der Anlage 2 „Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie B“ und der Anlage 4 „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge“ entsprechen müssen.</p> <p><b>2.2.3 Fahrzeugkategorie C</b> Dies sind Fahrzeuge die der Anlage 3 „Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie C“ und der Anlage 4 „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge“ entsprechen müssen.</p> <p><b>2.2.4 Personenanhänger</b> Die Fahrzeuge müssen der Anlage 4 „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge“ entsprechen.</p>
<p><b>3. Fahr-/Verkaufspersonal</b></p>	
<p><b>3.1 Anforderungen an das Personal</b></p>	<p>Das Fahrpersonal hat entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für das Führen eines Kraftomnibusses geeignet und im Besitz der erforderlichen Genehmigungen (Fahrerlaubnis) zu sein.</p> <p>Das eingesetzte Fahrpersonal muss sich auszeichnen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• höfliches, kundenfreundliches, serviceorientiertes und respektvolles Auftreten, auch in Konflikt und Stresssituationen,</li> <li>• sichere deutsche Sprachkenntnisse,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• lokale Netz- und Streckenkenntnisse,</li> <li>• gepflegtes Erscheinungsbild,</li> <li>• die Kenntnis über die Linienverläufe ( Namen und Reihenfolge der bedienten Haltestellen),</li> <li>• die Kenntnis und Anwendung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVS,</li> <li>• die Kenntnis über tarifliche Übergangsbereiche des VVS,</li> <li>• aktuelle Kenntnisse in Erster Hilfe und</li> <li>• die Kenntnis betrieblicher Besonderheiten (u.a. Veranstaltungsverkehr, Störungsmanagement, Notfallpläne).</li> </ul> <p>Die ÖPNV-spezifischen Kenntnisse sind durch Schulungen auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. Das Fahrpersonal führt während seines dienstlichen Einsatzes eine Unterlage mit den „Tickets und Preise(n)“ im VVS in der jeweils aktuellen Fassung mit und können eine Fahrplan- und Fahrpreisauskunft für das Gebiet des Aufgabenträgers, in dem er unterwegs ist, erteilen. Diese Mitarbeiter werden auch im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen geschult und haben bei Bedarf entsprechende Hilfestellungen zu geben.</p> <p>Zur Überbrückung eines vorübergehenden Ausfalls des Sprachspeichers im Fahrzeug während des Betriebs, hat das Fahrpersonal akustische Haltestellenansagen durchzuführen.</p> <p>Im Falle der Belästigung der Fahrgäste untereinander oder der vorsätzlichen Beschädigung der Businnenausstattung durch einen Fahrgast, hat das Fahrpersonal entsprechende Maßnahmen (z.B. Information der Zentrale, Aufforderung zum Verlassen des Fahrzeugs), möglichst unter Weiterführung des Fahrbetriebes, einzuleiten. Nach Bedarf muss in Konfliktfällen die Polizei verständigt werden.</p>
<b>4. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit</b>	
<b>4.1 Kontaktmöglichkeit</b>	Das Verkehrsunternehmen ist für ihre Kunden montags bis freitags während den üblichen Bürozeiten (mindestens also in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr) telefonisch erreichbar. Fundsachen können im gleichen Zeitfenster abgeholt werden. Das Verkehrsunternehmen veröffentlicht zudem eine E-Mail- und Postadresse, über die Fahrgäste sich schriftlich an das Unternehmen wenden können.
<b>4.2 Außenwerbung</b>	Siehe Anlage 5 „Fahrzeugwerbung“.
<b>5. Vertrieb und Beschwerdemanagement</b>	
<b>5.1 Vertrieb (Tarif und Verkauf)</b>	<b>5.1.1 Anwendung des Verbundtarifs</b> Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich für Fahrten innerhalb des VVS ausschließlich den VVS-Tarif (Gemeinsame Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen) in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Soweit zwischen dem VVS und seinen Nachbarverbänden Anschlussstarifregelungen oder Übergangstarifregelungen bestehen, sind diese für die entsprechenden Fahrten ebenfalls anzuwenden.

	<p>Das Verkehrsunternehmen stellt den Vertrieb des Ticketsortiments des VVS, des Landestarifes Baden-Württemberg (vsl. ab 2018) sowie ggf. den Vertrieb des Ticketsortiments der Nachbarverkehrsverbände über folgende Vertriebswege sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrscheindrucker in den Bussen</li> <li>- Personenbediente Verkaufsstellen</li> </ul> <p>Weitere Details sind in der Anlage zur jeweiligen VAB enthalten.</p> <p><b>5.1.2 Fahrausweise</b></p> <p>Es sind nur Fahrausweise auszugeben, die den Anforderungen des VVS entsprechen. Näheres hierzu regeln die VVS-Standards zur Verbundintegration i.V. mit der <b>Anlage xyz</b></p> <p><b>5.1.3 Verkauf in den Fahrzeugen (Sortiment)</b></p> <p>In den Linienbussen werden mindestens die Tickets des Gelegenheitsverkehrs verkauft. Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzeltickets,</li> <li>• Kurzstreckentickets,</li> <li>• 4er Tickets,</li> <li>• TagesTickets inkl. Metropol- und Baden-Württemberg-Ticket und</li> <li>• Schönes-WoEnde-Ticket.</li> </ul> <p>Soweit in Einzelfällen abweichend vom Grundsatz der Verkauf über personenbediente Verkaufsstellen nicht oder nur unzureichend sichergestellt werden kann sind bis zur flächendeckenden Einführung der E-Tickets auch Wochen- und Monatstickets in den Bussen zu verkaufen.</p>
<p><b>5.2 Beschwerdemanagement</b></p>	<p><b>Umgang mit Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>→ Soll in VVS-Standards integriert werden.</p> <p>Telefonische Anfragen, Anregungen und Beschwerden sind unverzüglich zu bearbeiten. Schriftlich eingegangene Anliegen sind innerhalb von 5 Werktagen final zu beantworten. Soweit absehbar ist, dass dies in der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein wird, erhält der Kunde eine Zwischennachricht, in der mitgeteilt wird, bis wann die Antwort erfolgen wird. Eine Bearbeitungszeit von mehr als 10 Werktagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Wurde das Anliegen zur Beantwortung vom VVS an das VU gesandt, ist zeitgleich mit dem Versand der Antwort an den Kunden eine Antwortkopie an den VVS (E-Mail: <a href="mailto:kundenservice@vvs.de">kundenservice@vvs.de</a>) zu senden. Das Verkehrsunternehmen hat ein Kundenmanagementsystem zu betreiben, in dem sämtliche den VVS betreffenden Kundenanliegen, Anfragen und Beschwerden erfasst werden. Als solche werden alle Vorgänge verstanden, die den VVS-Tarif und/oder das VVS-Gebiet (unabhängig vom jeweils genutzten Fahrausweis) betreffen. Das Verkehrsunternehmen wertet die Kundenstatistik monatlich aus und übermittelt die Statistik bis 15. des jeweiligen Folgemonats an den VVS. Die Statistik muss mindestens folgende Differenzierung aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Anliegen (differenziert nach Eingang: telefonisch, schriftlich, persönlich)</li> </ul>

- |  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Art der Eingabe: Anliegen, Beschwerde, Anfrage, Sonstiges</li><li>• Problemkategorie (Fahrplan, Anschlüsse, Tarif, Verkauf, Erschließung, Fahrzeuge, Haltestellen, Personal, Information).</li></ul> |
|--|--|

Im VVS besteht eine Mobilitätsgarantie, deren Umfang in § 16 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen dargestellt ist. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, diese Mobilitätsgarantie anzuwenden.

ENTWURF

## Anlage 1:

### Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie A - Neufahrzeuge

(Stand: 17.04.2015)

Fahrzeugalter	
Es handelt sich um Fahrzeuge die bei den Fahrzeugherstellern fabrikneu beschafft werden.	
Technische Merkmale	
Fahrzeugtyp Platzangebot	<p><b>NKN</b> – Niederflur-Kleinbus bis ca. 10 Meter: Mindestens 18 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p><b>NSN</b> – Niederflur-Standardbus ca. 12 Meter: Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p><b>NSLN</b> – Niederflur-Standardbus ca. 15 Meter: Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p><b>NGN</b> – Niederflur-Gelenkbus ca. 18 Meter: Mindestens 40 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p><b>NSPN</b> – Niederflur-Standardbus mit Personenanhänger: Standardbus siehe oben. Für Personenanhänger mindestens 29 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p>Alle Fahrzeuge müssen der Klasse 1 der Vorschrift ECE-R-107 in ihrer aktuell geltenden Fassung entsprechen.</p>
Motor und Antrieb	<p>Die Fahrzeuge müssen mit einer angemessenen Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben ausgestattet sein.</p> <p>Die Fahrzeuge müssen gemäß VDV Schrift 230 über ein kontinuierliches und ruckfreies Antriebsgetriebe verfügen.</p> <p>Der Einsatz alternativer Antriebe ist zulässig.</p>

Schadstoffausstoß	Die Fahrzeuge müssen mindestens den zum Kaufzeitpunkt gültigen Abgasnormen entsprechen.
Türen	Die Mindeststandards der Vorschrift ECE-R-107 in ihrer aktuell geltenden Fassung sind einzuhalten.
Ein- und Ausstieg	<p>Es ist eine Rampe oder ein Hublift für mobilitätseingeschränkte Personen an der doppelt breiten Tür, mit direktem Zugang zur Sondernutzungsfläche vorzuhalten. Diese/r ist an den Haltestellen auf Anforderung durch mobilitätseingeschränkte Personen einzusetzen. Ausgenommen hiervon sind Personenanhänger.</p> <p>Alle Fahrzeuge sind an der Einstiegsseite mit einer Absenkanlage (Kneeling) entsprechend den aktuellen VDV-Richtlinien 230 bzw. 231 auszustatten. Ausnahmen bei Kleinbussen sind in begründeten Fällen zulässig.</p>

#### Fahrgastkomfort

Klimatisierung	<p>Es ist für eine ausreichend dimensionierte thermostatgesteuerte Klimaanlage, welche nach den Temperatur- und Regelungsvorgaben der VDV-Richtlinie 236 am Fahrerplatz und im Fahrgastraum eine gleichmäßige Temperaturverteilung gewährleistet, zu sorgen.</p> <p>Die Klimaanlage muss regelmäßig gewartet werden.</p> <p>Für den Fall einer Störung der Klimaanlage sind ausreichende Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers vorzusehen.</p>
----------------	---

## Anlage 2:

### Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie B

(Stand: 17.04.2015)

Fahrzeugalter	
Maximales Höchstalter eines jeden eingesetzten Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Einsatzes (Bezugsgröße: Erstzulassung)	11,0 Jahre
Maximales Durchschnittsalter der gesamten eingesetzten und gemeldeten Fahrzeugflotte während der Vertragslaufzeit (Bezugsgröße: Erstzulassung)	6,0 Jahre

Technische Merkmale	
Fahrzeugtyp Platzangebot	<p><b>NKN</b> – Niederflur-Kleinbus bis ca. 10 Meter: Mindestens 18 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p><b>NSN</b> – Niederflur-Standardbus ca. 12 Meter: Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p><b>NSLN</b> – Niederflur-Standardbus ca. 15 Meter: Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p><b>NGN</b> – Niederflur-Gelenkbus ca. 18 Meter: Mindestens 40 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p><b>NSPN</b> – Niederflur-Standardbus mit Personenanhänger: Standardbus siehe oben. Für Personenanhänger mindestens 29 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup></p> <p><b>LK</b> – Low-Entry-Kleinbus bis ca. 10 Meter: Mindestens 40 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p><b>LS</b> – Low-Entry-Standardbus bis ca. 12 Meter: Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p><b>LSL</b> – Low-Entry-Standardbus bis ca. 15 Meter: Mindestens 30 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p><b>LG</b> – Low-Entry-Gelenkbus bis ca. 18 Meter: Mindestens 40 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im</p>

	<p style="text-align: right;">Stehbereich</p> <p><b>NSPN</b> – Low-Entry-Standardbus mit Personenanhänger: Standardbus siehe oben. Für Personenanhänger mindestens 29 Sitzplätze und 6 Personen pro m<sup>2</sup> im Stehbereich</p> <p>Alle Fahrzeuge müssen der Klasse 1 der Richtlinie 2001/85/EG in ihrer aktuell geltenden Fassung entsprechen.</p>
Motorleistung	Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben.
Schadstoffausstoß	Die Fahrzeuge müssen die jeweils aktuellen Voraussetzungen erfüllen, um in ausgewiesene Umweltzonen ein- und ausfahren zu können.
Türen	<p>Kleinbus (NK/LK): 1 Tür</p> <p>Standardbus (NS/LS): 2 Türen mit einer lichten Durchgangsbreite der hinteren Tür von mindestens 1.200 mm</p> <p>Gelenkbus (NG/LG): 3 Türen mit einer lichten Durchgangsbreite der mittleren und hinteren Tür von mindestens 1.200 mm</p>
Ein- und Ausstieg	Es ist eine Rampe oder ein Hublift für mobilitätseingeschränkte Personen an der doppelt breiten Tür, mit direktem Zugang zur Sondernutzungsfläche vorzuhalten. Diese/r ist an den Haltestellen auf Anforderung durch mobilitätseingeschränkte Personen einzusetzen. Ausgenommen hiervon sind Personenanhänger.

Fahrgastkomfort	
Klimatisierung	<p>Es ist für eine ausreichend dimensionierte thermostatgesteuerte Klimaanlage, welche nach den Temperatur- und Regelungsvorgaben der VDV-Richtlinie 236 am Fahrerplatz und im Fahrgastraum eine gleichmäßige Temperaturverteilung gewährleistet, zu sorgen.</p> <p>Die Klimaanlage muss regelmäßig gewartet werden.</p> <p>Für den Fall einer Störung der Klimaanlage sind ausreichende Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers vorzusehen.</p>

### Anlage 3:

## Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie C

(Stand: 17.04.2015)

Fahrzeualter	
Maximales Höchstalter eines jeden eingesetzten Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Einsatzes (Bezugsgröße: Erstzulassung)	20,0 Jahre

Technische Merkmale	
Fahrzeugtyp und Platzangebot	Kleinbus (KL) bis ca. 10 Meter: Standardbus (ST) bis ca. 12 Meter: Standardbus (STL) bis ca. 15 Meter: Gelenkbus (GL) bis ca. 18 Meter:
Motorleistung	Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben. .
Schadstoffausstoß	Die Fahrzeuge müssen die jeweils aktuellen Voraussetzungen erfüllen, um in ausgewiesene Umweltzonen ein- und ausfahren zu können.
Türen	Kleinbus (KL): 1 Tür Standardbus (ST): 2 Türen Gelenkbus (GL): 3 Türen

**Anlage 4:****Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge**

(Stand: 17.04.2015)

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A	B	C	
<b>Technische Merkmale</b>					
1	Fahrzeuge mit Wegfahrsperrung (Türsicherung).	X	X		
2	Haltewunschtasten innen	X	X	X	X
3	Im Fahrgastraum sind an Haltestangen funktionsfähige, gut erreichbare Haltewunschtasten anzubringen (von jeder 2. Sitzreihe aus erreichbar).	X	X		X
4	Die Farbgestaltung der Haltewunschtasten muss kontrastreich ausgeführt sein, damit diese für sehbehinderte Fahrgäste erkennbar sind.	X	X		X
5	Boardmikrofon am Fahrer Arbeitsplatz und Lautsprecheranlage im Innenraum für Ansagen an die Fahrgäste	X	X	X	X
6	Im gesamten Fahrgastraum einsehbare optische „Wagen hält“-Anzeige	X	X	X	X
7	Rufeinrichtungen (Tasten) für mobilitätseingeschränkte Personen außen an/bei der Tür in der Fahrzeugmitte sowie im Fahrzeuginneren im Bereich der Sondernutzungsfläche	X			
8	Der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten (z. B. Spots oder Trittstufenleuchten).	X			X
9	Kommunikationsmöglichkeit zwischen dem Fahrzeugführer und der Betriebsleitstelle des Betreibers (Betriebsfunk oder gleichwertige Alternative)	X	X	X	
10	Funktionalität zur Ansteuerung von Lichtsignalanlagen (LSA) wird gesondert in Vorabbekanntmachungen bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegeben				

<b>Fahrzeuginnenausstattung und Fahrgastkomfort</b>					
11	Senkrechte Haltestangen und/oder waagrechte Haltestangen und Haltegriffe.  An Fahrgastsitzen ohne Haltestangen sind gegenseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können.	X	X	X	X
12	Fensterschutzstange oberhalb der Fensterbrüstung im Bereich des Stehperrons.	X	X		X

Nr	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A	B	C	

13	Fahrgastsitze mit Polster- und Stoffbezügen sind im Fahrzeug einheitlich zu halten	X	X		X
14	Gestaltung der Sitze, Haltestangen, Wände und Böden kontrastierend zueinander, so dass sich auch sehbehinderte Fahrgäste gut orientieren können.	X	X		X
15	Ausgewiesene und gekennzeichnete flexible Sondernutzungsfläche (Stehperron) im Bereich der Tür in der Fahrzeugmitte für Rollstühle, Kinderwagen o. ä.	X	X		
16	Heizung im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers	X	X	X	X
17	Ausreichende Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers	X	X	X	X

Umweltstandards					
-----------------	--	--	--	--	--

18	In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt werden.	X	X	X	
19	Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche. Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschdämmung eine Begrenzung der Dezibel Zahl auf 80 dB (A) festgelegt (DIN ISO 362).	X	X		

Fahrgastinformation am Fahrzeug					
---------------------------------	--	--	--	--	--

20	Linienbeschilderung außen (frei programmierbar und alphanumerisch als LED- oder elektronische Vollmatrixanzeige, bei Dunkelheit beleuchtet):  Fahrzeugfront: Liniennummer, Fahrtziel.  Einstiegsseite: Liniennummer, Fahrtziel.  Fahrzeugheck: Liniennummer.	X	X		X
21	Linienbeschilderung außen (Liniennummer, Fahrtziel) nach BOKraft			X	X
22	Die Linienbeschilderung ist in ihrer Farbigkeit kontrastreich und entsprechend groß zu gestalten	X	X	X	X
23	Die Festlegung der Beschriftungsinhalte hinsichtlich Liniennummer und Fahrtziel sind <b>in der VVS-Norm Fahrgastinformation festgelegt. (Vorbehalt: wird derzeit durch VVS geklärt)</b>	X	X	X	
24	An den mittleren und hinteren Einstiegstüren sind jeweils Aufkleber „Einstieg nur vorne“ anzubringen. Diese sind über den VVS zu beziehen.	X	X	X	
25	Das Schulbus-Symbol bei im Fahrplan veröffentlichten Fahrten darf nicht angezeigt werden.	X	X	X	X
26	Die Fahrzeuge sollen nicht mit Logos, Banderolen oder ähnlichem Design anderer Verkehrsverbände	X	X	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A	B	C	

ausgestattet sein.					
Fahrgastinformation im Fahrzeug					
27	<p>Rechtzeitige akustische Haltestellenansage (elektronisch, z. B. über digitales Ansagegerät).</p> <p>Bei Störung der Ansagegeräte Haltestellenausruf über Mikrofon durch Fahrzeugführer</p>	X	X		X
28	Optische Haltestellenanzeige. Mindestens Anzeige der nächsten Haltestelle.		X		X
29	Haltewunschtasten in Kombination mit einer optischen Anzeige „Wagen hält“.	X	X		X
30	<p>Multifunktionsanzeiger (TFT-Bildschirm – Mindestgröße 19“) auf denen der Fahrtverlauf, die nächsten Ausstiegshaltestelle, einschließlich der nächsten zwei Haltestellen sowie die Anschlusssituation an Knotenpunkten angezeigt wird. (<i>Vorbehalt: Technische Vorgaben zur Anzeige der Anschlüsse ist mit dem VVS zu klären und ggf. in einem Dokument auf das verwiesen wird, festzuhalten</i>)</p> <p>Das Bildschirmlayout muss <i>Anlage ... (wie vg. noch zu klären)</i> entsprechen.</p> <p>Die Multifunktionsanzeige ist im vorderen Bereich des Fahrzeuges, möglichst mittig im Dachquerkanal, für die Fahrgäste gut einsehbar, zu installieren.</p> <p><i>Die Nutzung der Multifunktionsanzeige zu anderen Zwecken (z. B. Werbeeinblendungen) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aufgabenträger kann vorgeben, dass weitere Informationsangebote über die Bildschirme wiedergegeben sind oder kann die Wiedergabe dieser freigeben.</i></p>	X			
31	Ein Hinweis auf das Mitführen einer gültigen Fahrkarte einschließlich der Information über das erhöhte Beförderungsentgelt ist anzubringen. Diese sind über den VVS zu beziehen.	X	X		X

Vertrieb im Fahrzeug					
32	<p>Ausstattung der Linienbusse mit den im VVS aktuell notwendigen Verkaufs- und Kontrollgeräten (personalbediente Fahrscheindrucker, Fahrkartentwerter, Barcode-Lesegeräte).</p> <p>Hinsichtlich der einzusetzenden Bordrechner ist die aktuelle Fassung des vom VVS herausgegebenen Lastenheftes zu beachten.</p>	X	X	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A	B	C	
	Die aktuell notwendigen Geräte sind durch das Verkehrsunternehmen zu beschaffen.				
33	Behebung von Gerätestörungen an den aktuell notwendigen Verkaufs- und Kontrollgeräten vor dem nächsten Einsatztag durch das Verkehrsunternehmen.  Eine entsprechende Reserve- und Ersatzteilhaltung ist durch das Verkehrsunternehmen vorzunehmen.	X	X	X	X
<b>Erscheinungsbild der Fahrzeuge</b>					
34	<b>Hinweis:</b> Zur Äußeren Kennzeichnung der Fahrzeuge einschließlich einer evtl. eigenständigen Marke sowie dem Thema Außenwerbung an den Fahrzeugen wird auf das separate Beiblatt verwiesen, das der „großen“ Runde der Verbundlandkreise vorgelegt wird.--> Anlage 5 wird nochmal überarbeitet.	X	X		X
<b>Wartung und Sauberkeit der Fahrzeuge</b>					
35	Die Fahrzeuge sind zum Betriebsbeginn im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Das Fahrzeug hat gut gelüftet und die Sitze trocken zu sein.	X	X	X	X
36	Die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen der Fahrzeuge sind fristgerecht durchzuführen.  Auf Verlangen des Landkreises sind die Prüfbücher nach § 29 StVZO Anlage VIII zur Einsicht vorzulegen.	X	X	X	X
37	Die Anzeigen zur Tür-Automatik, Zielanzeige, Funkanlage, Lautsprecheranlage, Haltewunschtaaste, „Wagen hält“ und die Multifunktionsanzeige müssen zu Betriebsbeginn funktionstüchtig und einsatzbereit sein.  Bei einem Defekt hat ein zügiger Austausch – spätestens vor dem nächsten Einsatztag – des Gerätes oder des Fahrzeugs durch das Verkehrsunternehmen zu erfolgen	X	X	X	X
38	Klebrige oder abfärbende Rückstände und entfernbar Schmierereien des Vortags sind bis spätestens Betriebsbeginn des Folgetages zu entfernen.	X	X	X	X
40	Starke Verunreinigungen im Fahrzeug und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich – soweit möglich – bereits durch den Fahrzeugführer zu beseitigen.	X	X	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A	B	C	
41	Grobverschmutzungen wie z. B. herumliegende Getränkedosen oder Zeitungen hat der Fahrzeugführer bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit unverzüglich zu beseitigen.	X	X	X	X
42	Die Fahrzeuge müssen zu Betriebsbeginn innen und außen schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden an Karosserie und Lack sind innerhalb von 10 Werktagen zu beseitigen.  Beschädigungen, die eventuelle Unfallgefahren darstellen können, sind sofort zu beseitigen.	X	X	X	X
43	Fahrzeuge mit aufgeschlitzte Sitze, Beschädigungen von Wand und Deckenverkleidungen dürfen maximal noch zwei Tage nach erkennen des Schades eingesetzt werden.	X	X	X	X
44	Aushänge und Anbringungen des Aufgabenträgers und/oder des VVS müssen unbeschädigt sein. Bei Beschädigungen oder Beschmierung der Aushänge und Anbringungen sind diese unverzüglich zu erneuern.	X	X	X	X
45	Zur Wahrnehmung einer gepflegten Öffentlichkeitsdarstellung dürfen die Fahrzeuge keine übermäßigen Gebrauchsspuren und Verschleißerscheinungen aufweisen.	X	X	X	X

## Anlage 5:

### Fahrzeug-Corporate Design und Fahrzeug-Außenwerbung

Stand: 17.04.2015

#### Corporate Design

- Die Vorgaben eines einheitlichen Corporate Design sollen den Wiedererkennungswert für die Fahrgäste erhöhen. Dabei setzen die Verbundlandkreise das VVS-Design ein, das als bestehende Marke bereits im Bewusstsein der Fahrgäste verankert ist.
- Neben der Schärfung des VVS-Markenkerns soll auch die Rolle der Verbundlandkreise als Aufgabenträger und Finanzierer des Busverkehrs in den Fokus der Fahrgäste rücken. Aus diesem Grund müssen die Wappen der zurzeit vier Verbundlandkreise auf den Fahrzeugen dargestellt werden.
- Der VVS erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Verbundlandkreisen einen Vorschlag eines Corporate Designs zur einheitlichen Außendarstellung der Fahrzeuge („Design-Studie“). In Frage kommende Flächen sind dabei die Dachbereiche der Fahrzeuge.
- Das Corporate Design soll sich konkret aus folgenden VVS-Designelementen zusammen:
  - VVS-Logos (ggf. weitere Hinweise, wie Internetadresse)
  - Wappen der Verbundlandkreise am Fahrzeugdach

#### Fahrzeug-Außenwerbung

- Die Werbegegenstände müssen politisch und religiös neutral sein. Es darf nicht für Alkoholika, Tabakwaren und in freizügiger Darstellung von Körpern geworben werden.
- Die Einbeziehung der Fahrzeugscheiben in die Außenwerbung erschwert den Blick in das Fahrzeug sowie aus dem Fahrzeug hinaus. Das Bekleben der Seitenflächen ist daher nur im Folgenden Umfang zulässig....

- Werbeflächen dürfen die freie Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigen. Dementsprechend sind die Türen und die Front frei von Werbung zu halten.
- Außenwerbung ist so zu gestalten, dass die Erkennbarkeit der Zugänge sowie die Bedienelemente (Türöffner) auch für sehbehinderte Personen gewährleistet ist.
- Gegen die Ausdehnung der Außenwerbung auf das Heckfenster bestehen keine Einwände.
- Die Freigabe der Fensterflächen in den definierten Teilbereichen gilt für die Werbung kommerzieller Anbieter. Der Aufgabenträger behält sich in Einzelfällen das Recht vor, für die Bewerbung die Fensterflächen auch außerhalb der definierten Maße in Anspruch zu nehmen.

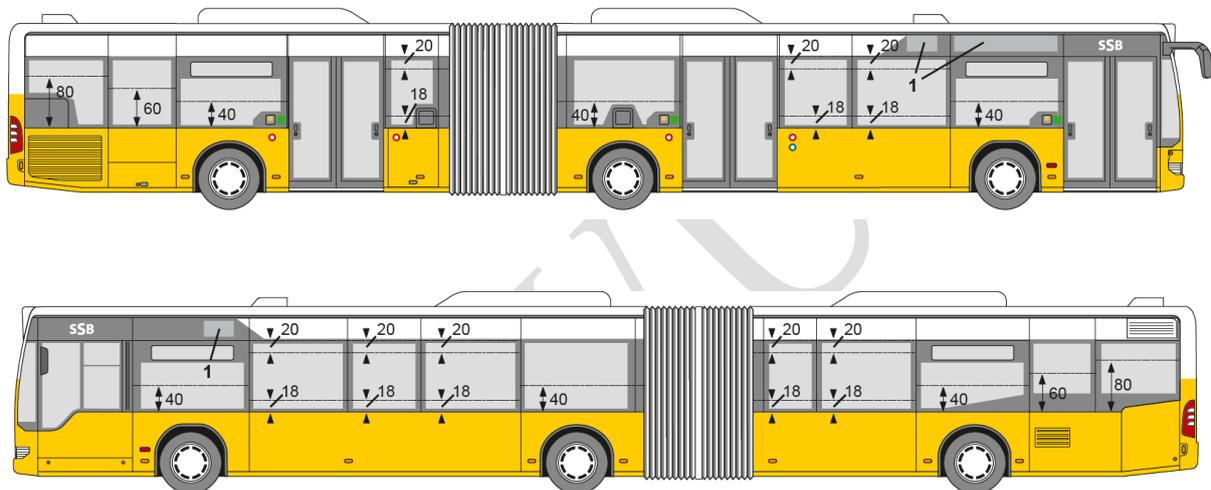


Abb. 1: Zulässige Grenzen für die Beklebung der Fensterflächen